

WESTHOFENER CARNEVAL-VEREIN 1897

Satzung (in der Fassung vom 04.09.2010)

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.05.1999 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 25.10.1999, 15.5.2000, 16.10.2000 und 04.09.2010 geändert.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde 1897 als Radfahrerverein „Vorwärts“ gegründet und führt seit seiner Wiedergründung nach dem 2. Weltkrieg den Namen Westhofener Carneval-Verein 1897 (WCV). Sitz des Vereins ist Westhofen, Kreis Alzey-Worms. Er ist seit 2000 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Worms am Rhein. Gerichtsstand des Vereins ist Worms am Rhein.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Pflege des karnevalistisch / fastnachtlichen Brauchtums durch geeignete Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung der heimatlichen Fastnacht als überliefertes volkstümliches Brauchtum von kulturhistorischer Bedeutung. Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit es die Kassenlage des Vereins erlaubt, kann im Einzelfall ein Betrag bis 500,00 Euro im Jahr als Tätigkeitsvergütung an Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich engagierte Vereinshelfer (im Nebenberuf) und auch an Nichtmitglieder gezahlt werden. *)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**) Grundlage zu dieser Festsetzung ist das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007, in dem auch ein neuer Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 500 Euro für entgeltliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich eingeführt wurde.*

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder)
- b) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern.

Eine Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche natürliche Person mit schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Ein Austritt bedarf der Schriftform und ist jederzeit möglich.

Bei vereinsschädigendem Verhalten, schuldhafter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten sowie Nichtentrichtung der fälligen Mitgliedsbeiträge kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Er ist sofort wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Beschlusses erfolgen. Die folgende Mitgliederversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Einspruch des Betroffenen sowie einen Ausschluss aus dem Verein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, den Verein zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Gleiches gilt für eine von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Umlage.

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu richten. Stimmberechtigte haben weiterhin das Recht, durch den Gebrauch des Stimmrechtes an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken sowie unter den in § 9 genannten Voraussetzungen die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erwirken.

§ 6

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern können durch Beschluss des Vorstands Personen ernannt werden, die sich um Karneval und Fastnacht im Besonderen oder um die Bestrebungen des Vereins hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung im Vorstand stimmberechtigter Ehrenvorstandsmitglieder ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch beitragsfrei.

Einzelheiten werden im Bedarfsfalle durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. April eines Kalenderjahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 8

Beiträge und Umlagen

Jahresbeiträge und ggf. Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Beschlüsse der Organe des Vereins werden - sofern keine besonderen satzungsmäßigen Regelungen bestehen - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(1) Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist mindesten einmal jährlich durchzuführen. Der Vorstand lädt die Mitglieder hierzu mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe im jeweiligen Amtsblatt der Gemeinde ein.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung sowie Angelegenheiten des Verein, sofern diese nicht dem Vorstand satzungsgemäß oder durch Versammlungsbeschluss übertragen sind,
- b) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
- c) die Wahl des Vorstands,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von jeweils 2 Jahren,
- e) die Ernennung im Vorstand stimmberechtigter Ehrenvorstandsmitglieder,
- f) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- g) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer,
- h) die Entlastung des Vorstands,
- i) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- j) der Ausschluss von Mitgliedern sowie
- k) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder spätestens sechs Wochen nach Antragseingang beim Vorstand einzuberufen.

(2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) sieben stimmberechtigten Beisitzern sowie
- c) stimmberechtigten und beratenden Ehrenvorstandsmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand sowie die sieben stimmberechtigten Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer und Elferpräsident bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Recht zur Vertretung des Vereins nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(4) Elferpräsident

Der Elferpräsident ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er wird bei Bedarf vom amtierenden Vorstand berufen und muss durch die folgende Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Elferpräsident leitet die Kampagne des Vereins in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug offener Verbindlichkeiten einer oder mehrerer von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu bestimmenden gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken dienenden Einrichtungen in Westhofen, Kreis Alzey-Worms zu.